

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

- (1) Der am 14.10.1969 gegründete Verein führt den Namen „Bremer Volleyball-Verband e.V.“ (BVV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 3023 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins)

- (1) Der BVV ist die Dachorganisation des Volleyballsports im Bundesland Bremen.
- (2) Der BVV verwirklicht seinen Satzungszweck – die Förderung des Sports - besonders dadurch, dass er
 - a) den Volleyballsport der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spielerinnen und Spielern, insbesondere der Jugend fördert,
 - b) das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen (z. B. allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungssport, Beach-Volleyball, Sitzvolleyball, Snowvolleyball) und volleyballnahe Sportarten sowie integrative und inklusive Projekte und Programme seiner Mitglieder fördert und verbreitet,
 - c) den Volleyballsport vertritt und die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V. (NWVV), dem Landessportbund Bremen e.V. (LSB Bremen), sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen wahrnimmt,
 - d) seine Mitglieder betreut,
 - e) die Spiele um die Bremer Volleyball-Meisterschaften und andere offizielle Wettbewerbe (z.B. BVV-Pokal) veranstaltet,
 - f) den allgemeinen Spielbetrieb gemeinsam mit dem NWVV durchführt,
 - g) Doping bekämpft und in Zusammenarbeit mit der NADA für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden.
- (3) Der BVV bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er steht für die Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremden-feindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- (4) Zentrale Grundlage und ideelle Basis des Handelns im BVV sind die „Leitlinien für gute Zusammenarbeit im BVV.“

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der BVV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 (Mitgliedschaften des BVV)

- (1) Der BVV ist Mitglied des LSB Bremen und des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV).
- (2) Der BVV ist eine Untergliederung des NWVV als eine seiner Regionen.
- (3) Der BVV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DVV, des NWVV sowie des LSB Bremen als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft im BVV

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im BVV wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag eines Vereins sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Erklärung über die Mitgliedschaft im LSB Bremen oder für den Fall der Mitgliedschaft nach § 6.1 b) im LSB Niedersachsen,
 - b) Namen und Anschriften der satzungsgemäßen oder gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Vereins,
 - c) eine Erklärung, dass für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des BVV und des NWVV vorbehaltlos anerkannt werden,
 - d) die Satzung des Vereins und der – gegebenenfalls vorläufige – Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
 - e) ein Aufnahmeantrag beim NWVV oder – sofern der Verein schon Mitglied des NWVV ist – das Einverständnis des NWVV zur zusätzlichen Aufnahme des Vereins im BVV.
- (3) Die Aufnahme in den BVV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Über die Aufnahme im BVV entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Dieser Beschluss ist dem Antrag stellenden Verein schriftlich bekannt zu geben. Mit positiver Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Ein Verein, dessen Aufnahmeantrag vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wurde, kann durch einen schriftlichen Antrag die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorstand bestätigen oder korrigieren lassen. Weitere Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 6 (Arten der Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Mitglieder des BVV können Vereine werden, in denen Volleyball gespielt wird und die
 - a) ihren Sitz im Bundesland Bremen haben oder
 - b) ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen haben und mit Einverständnis des NWVV und des LSB Niedersachsen die Mitgliedschaft nach § 5 erwerben können.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des BVV können Spielgemeinschaften mit Mannschaften, die sich aus ordentlichen Mitgliedern des BVV bilden, werden.
- (3) Der Regionstag des BVV kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt § 17 dieser Satzung.

§ 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft im BVV erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem LSB, BVV oder NWVV,
 - b) Ausschluss oder Verlust der Mitgliedschaft beim LSB, BVV oder NWVV,
 - c) Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - d) Auflösung (bei Vereinen),
 - e) Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen).

(2) Der Austritt ist den Mitgliedern nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des BVV bis zum 30. September des gleichen Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) Bilden Mitglieder eine Spielgemeinschaft, so bleibt deren Austrittserklärung für die Dauer des Bestehens der Spielgemeinschaft unwirksam.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes kann auf Antrag eines BVV-Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen, wenn es

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des BVV begeht,

b) in grober Weise gegen die Interessen des BVV und seine Ziele handelt,

c) seinen dem BVV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand und unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt,

d) dem BVV oder dem Ansehen des BVV durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(5) Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 (Rechte und Pflichten)

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a) durch ihre Vertretungsberechtigten an den ordnungsgemäß einberufenen Regionstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben,

b) mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielverkehr sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des BVV und NWVV teilzunehmen,

c) innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Volleyballsports selbstständig zu regeln, soweit diese nicht der Beschlussfassungskompetenz des NWVV oder BVV vorbehalten sind,

d) dass ihre Interessen auch durch den NWVV und BVV wahrgenommen werden,

e) Inanspruchnahme von Beratungshilfen durch den NWVV, BVV und seine Organe.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Beschlüssen und Aufforderungen des NWVV und BVV auch im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen nachzukommen und in ihrem Bereich durchzusetzen,

b) die für die Durchführung der Aufgaben des NWVV und BVV zu erbringenden finanziellen Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu leisten,

c) die aufgrund der Ordnungen des DVV, des NWVV und BVV festgesetzten Einschränkungen von Mitglieder Rechten hinzunehmen,

d) nicht gegen die Interessen des DVV, NWVV und BVV zu handeln,

e) den Verlust der Gemeinnützigkeit sofort anzuzeigen,

f) die Änderung von Namen oder Adressen der verantwortlichen Personen an den NWVV und BVV zu melden.

III. Organe

§ 9 (Organe)

- (1) Organe des BVV sind
- a) der Regionstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 (Der Regionstag)

- (1) Oberstes Organ des BVV ist der Regionstag.
- (2) Er findet einmal im Kalenderjahr statt und sollte unter Wahrung der Fristen zum NWVV-Verbandstag durchgeführt werden.
- (3) Der Termin ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen und den Mitgliedern per Textform bekanntzugeben.
- (4) Die Einladung der Mitglieder hat per Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Beifügung der Tätigkeitsberichte der Organe des BVV zu erfolgen. Weiterhin sind die Anträge beizufügen.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Regionstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Regionstag).
- Die Bestimmungen für einen Regionstag in Präsenz sind auch hier entsprechend anzuwenden.
- (6) In der Geschäftsordnung kann der geschäftsführende Vorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Regionstages festlegen.
- (7) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB ist ein Beschluss auch ohne Regionstag gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin die Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
 - c) der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (8) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für Sitzungen des (geschäftsführenden) Vorstandes und seine Beschlüsse entsprechend.
- (9) Die Leitung des Regionstages obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Eine dritte Person kann durch den geschäftsführenden Vorstand als Versammlungsleitung vorgeschlagen werden zur Leitung des gesamten Regionstages oder auch einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen); sie wird vom Regionstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Regionstag einberufen.
- (11) Hierzu ist er verpflichtet, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (12) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Regionstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (13) Ein nach Absatz 11 beantragter außerordentlicher Regionstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Termin durch Einladung mit Tagesordnung und Wortlaut des Antrages den unter Absatz 15 aufgeführten Teilnehmern eines ordentlichen Regionstages bekanntzugeben.
- (14) Im Übrigen finden die Bestimmungen des ordentlichen Regionstages Anwendung.
- (15) Der Regionstag setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Mitglieder,

- b) dem Vorstand gemäß § 14 dieser Satzung,
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(16) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

a) Jeder Verein, der Mitglied im BVV ist, hat eine Grundstimme, die durch den Vorstand des Vereins wahrzunehmen ist. Der Verein erhält nach folgendem Schlüssel weitere Stimmen:

- i. bis zu 5 gültigen Lizenzen zum Stichtag: eine weitere Stimme
- ii. bis zu 10 gültigen Lizenzen: zwei weitere Stimmen
- iii. bis zu 25 gültigen Lizenzen: drei weitere Stimmen
- iv. bis zu 50 gültigen Lizenzen: vier weitere Stimmen
- v. bis zu 75 gültigen Lizenzen: fünf weitere Stimmen
- vi. mehr als 75 gültige Lizenzen: sechs weitere Stimmen

Grundlage ist die Summe der Lizenzen, die den Vereinen zuzurechnen sind. Jede A-Lizenz, S-Lizenz und J-Lizenz gehen mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein. Besitzt ein Spieler neben der A-Lizenz eine S- oder J-Lizenz, so wird nur die A-Lizenz gerechnet. Freizeit-Lizenzen gehen mit dem Faktor 0,25 in die Berechnung ein. Der Stichtag zur Ermittlung der Lizenzzahlen ist der 31.12. des Vorjahres des Regionstages.

b) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht bei der Entlastung der Mitglieder des Vorstands ist ausgeschlossen.

(17) Soweit das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen bis 30 Tage vor dem Regionstag nicht nachkommt, ruht mit Ausnahme der Grundstimme das Stimmrecht.

(18) Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich durch seinen Vertreter abgeben.

(19) Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Vorstands- und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie können nicht Stimmträger eines anderen Mitgliedes des BVV sein.

(20) Eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig.

(21) Die Bevollmächtigung eines Dritten zur Vertretung des Vereins bei einem Regionstag (beispielsweise Abteilungsleiter oder Geschäftsführer) ist zulässig, aber schriftlich nachzuweisen.

(22) Spielgemeinschaften regeln in ihren Verträgen zur Gründung einer Spielgemeinschaft die Zuordnung der Lizenzen – entweder zur Spielgemeinschaft oder einem der Stammvereine. Eine Aufteilung der Lizenzen ist nicht möglich.

(23) Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(24) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie zur wirksamen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(25) Ein Beschluss, der eine Änderung der BVV-Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

§ 11 (Aufgaben)

(1) Der Regionstag ist ausschließlich zuständig für

a) die Genehmigung des Protokolls des letzten ordentlichen Regionstages und danach abgehaltener außerordentlicher Regionstage.

b) die Entlastung des Vorstands bezüglich der Rechnungslegung und der Geschäftsführung nach Aussprache über ihre Tätigkeitsberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes,

c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

d) die Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres,

e) die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres,

f) die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

g) die Verabschiedung und Änderung der Satzung,

h) die Verabschiedung und Änderung der Finanzordnung und der Geschäftsordnung

Impressum:

Bremer Volleyball-Verband e.V. | Altenwall 24 | 28195 Bremen

bvv@volleyball-bremen.de | <https://www.volleyball-bremen.de> | https://www.instagram.com/bremer_volleyball_verband/

- i) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
- j) die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
- k) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- l) die Auflösung des BVV,
- m) die Wahl von Delegierten für den Verbandstag des NWVV, sie kann auf Beschluss des Regionstages in Blockwahl erfolgen.

§ 12 (Anträge)

- (1) Anträge zum Regionstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BVV und dem NWVV bis zum Datum der Antragstellung nachgekommen sind, und von den Organen des BVV eingebracht werden. Sie müssen mindestens acht Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 13 (Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung zu einem ordentlichen Regionstag hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigung,
 - b) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung,
 - d) Anträge,
 - e) Wahlen.

§ 14 (Der geschäftsführende Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BVV und vertritt ihn nach innen und außen.
- (3) Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zu zweit zur gerichtlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des BVV befugt.
- (5) Die Aufgabenverteilung wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der geschäftsführende Vorstand beschließt.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
 - b) die Beachtung und Durchführung der Beschlüsse des Regionstages,
 - c) bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
 - d) die Ausübung der Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten.
 - e) bei Bedarf sachkundige Personen zur Beratung einzubinden und einzelne Aufgaben an Dritte zu delegieren
 - f) die Führung der Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften.

(7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(8) Jedes Mitglied hat im geschäftsführenden Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(9) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 15 (Der erweiterte Vorstand)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und den Referatsverantwortlichen
- b) Spielbetrieb und Freizeitsport,
- c) Jugend und Schulsport,
- d) Schiedsrichterwesen,
- e) Digitalisierung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in geraden Kalenderjahren in Einzelwahl für zwei Jahre vom Regionstag gewählt.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die ihm vom Regionstag übertragenen Aufgaben,
- b) die Verabschiedung und Änderung der Datenschutzordnung und der Leitlinie für gute Zusammenarbeit im BVV.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen.

§ 16 (Verbandsgerichtsbarkeit)

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des BVV wird durch die Spruchkammer des NWVV ausgeübt. Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des NWVV.

§ 17 (Ehrungen)

(1) Der BVV kann verdiente Mitglieder und Förder:innen des Volleyballsports ehren.

(2) Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) Ehrenvorsitz,
- b) Ehrenmitgliedschaft,
- c) Ehrennadel.

(3) Zur/Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt der/des 1. Vorsitzenden langjährig und besonders verdienstvoll geführt hat.

(4) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Besitz der Ehrennadel des BVV ist und sich langjährig um den Volleyballsport und den BVV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat

(5) Die Ernennungen zu (3) und (4) erfolgen durch den Regionstag auf Antrag des Vorstandes oder eines BVV-Mitgliedsvereins.

(6) Die Ehrennadel kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Volleyballsport und den BVV erworben haben.

(7) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Antrag von Mitgliedern des BVV-Vorstandes oder eines BVV-Mitgliedsvereins.

(8) Die Ehrungen werden auf der offiziellen Homepage des BVV veröffentlicht.

(9) Ein Verzeichnis über alle Ehrungen wird durch den BVV geführt.

(10) Ehrungen können auf Antrag des BVV-Vorstandes entzogen werden, wenn sich der/die Geehrte als unwürdig erweist.

(11) Über den Antrag auf Entzug der Ehrung entscheidet das Organ, welches die Verleihung beschlossen hat.

(12) Vor dem Entzug der Ehrung ist die/der Betroffene zu hören.

§ 18 (Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungen)

(1) Die Regions- und Organämter im BVV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder des BVV und die ehrenamtlich Tätigen nach Absatz 1 haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BVV entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.

(4) Der Regionstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Regions- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 19 (Kassenprüfung)

(1) Der Regionstag wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die kein anderes Amt in einem Organ des BVV ausüben dürfen.

(2) Die Amtszeit der gewählten Personen beträgt zwei Jahre, wobei eine Wahl in geraden Jahren und eine Wahl in ungeraden Jahren stattfindet. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Scheidet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge berufen.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist eine Kassenprüfung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen vorzunehmen und dem Regionstag darüber Bericht zu erstatten. Der schriftliche Bericht ist umgehend dem Vorstand zuzuleiten.

(5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt

§ 20 (Ordnungen im BVV)

(1) Diese Satzung wird durch nachfolgende Ordnungen ergänzt:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Leitlinien für gute Zusammenarbeit im BVV
- d) Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Der erweiterte Vorstand kann Änderungen der unter c) und d) genannten Ordnungen beschließen.

§ 21 (Haftung des BVV)

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 (Datenschutz im BVV)

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter:innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BVV erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der BVV eine Datenschutzordnung, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen und geändert wird.

(4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) benennt der Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des BVV angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.

§ 23 Beurkundung und Wirksamkeit von Beschlüssen, Niederschriften

1) Die Beschlüsse des Regionstages, des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von den für die Sitzungsleitung und Protokollierung Verantwortlichen zu unterschreiben.

(2) Alle anderen Beschlüsse treten mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen grundsätzlich mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.

3) Abschriften des Protokolls des Regionstages sind allen Mitgliedern des Regionstages unverzüglich zuzuleiten bzw. auf der offiziellen Homepage des BVV zu veröffentlichen.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des BVV

(1) Die Auflösung des BVV kann nur bei einem eigens dafür einberufenen Regionstag beschlossen werden. Sie muss mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Stimmberechtigten geändert werden.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des BVV muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BVV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den NWVV; sofern dieser nicht mehr existieren sollte, hilfsweise an den LSB Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des BVV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der BVV diese Leistungen zurückzuerstatten.

(5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des BVV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegengesetztes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, diese erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

(6) Erstattungsansprüche nach § 24 (4) und (5), Satz 2 sind vor Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögens-übertragung gemäß § 24 (3) durch den BVV zu erfüllen.

(7) Der Regionstag ernennt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde auf dem außerordentlichen Regionstag am 11. Oktober 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.